

Dokumente zur Versicherungspolice

Ihre Hilfe bei Fragen und in Notfällen

Wenn Sie aktive Hilfe im Notfall benötigen ...

... ist Allianz Global Assistance für Sie da. Der 24-Stunden Notfall-Service garantiert Ihnen schnelle und kompetente Hilfe rund um den Globus 24 Stunden am Tag.

Notfall-Nummer:

Telefon + 49 (0) 89 6 24 24 - 496

Wichtig:

- Halten Sie die genaue und vollständige Anschrift und Telefonnummer Ihres derzeitigen Aufenthaltsorts bereit.
- Notieren Sie sich die Ansprechpartner von amtlichen Stellen, wie z. B. Arzt, Krankenhaus, Polizei.
- Schildern Sie den Sachverhalt und machen Sie sonstige, für die Erbringung der Hilfeleistung notwendige Angaben.

Wenn Sie einen Schaden melden möchten...

... richten Sie bitte Ihre Schadenmeldung mit den entsprechenden Nachweisen sowie Ihrer vollständigen Anschrift unverzüglich an den Versicherer Allianz Global Assistance:

AGA International S.A.
Schadenabteilung mawista Student
Ludmillastraße 26
81543 München

Telefon + 49 (0) 89 6 24 24 - 0
Telefax + 49 (0) 89 6 24 24 - 222

Hinweis zum Versicherer:

Der Name des Versicherers hat sich geändert von Mondial Assistance in Allianz Global Assistance (im Folgenden kurz AGA genannt).

Die neue offizielle Firmierung lautet:

AGA International S.A., Niederlassung für Deutschland
Ludmillastraße 26, 81543 München

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Produkt- und Verbraucherinformationen | 2 |
| Versicherungsbedingungen | 3 |
| Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Krankenversicherung – Tarif Comfort, Classic plus & Classic – | 3 |
| Notruf-Versicherung – Tarif Comfort, Classic plus & Classic – | 4 |
| Unfallversicherung – Tarif Comfort & Classic plus – | 4 |
| Haftpflichtversicherung – Tarif Comfort & Classic plus – | 5 |
| Gepäckversicherung – Tarif Gepäck – | 5 |
| Gepäckzusatzversicherung – Tarif Gepäck – | 5 |
| mawista Student - Versicherungsleistungen auf einen Blick | 6 |

Die vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen werden von der AGA International S.A., Niederlassung für Deutschland, nach Maßgabe der nachstehenden Versicherungsbedingungen geboten. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Die Versicherungssteuer ist in den Prämien enthalten. Gebühren werden nicht erhoben. Maßgebend für den Versicherungsumfang sind die in der Buchungsbestätigung dokumentierten Prämien und Leistungsbeschreibungen.



Olaf Nink, Hauptbevollmächtigter

AGA International S.A.
Niederlassung für Deutschland
Ludmillastraße 26
81543 München

Hauptsitz der S.A. ist Paris / Frankreich
Hauptbevollmächtigter für Deutschland:
Olaf Nink, München
HRB 4605 AG München

Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

Was ist in jedem Schadenfall zu tun?

Die versicherte Person hat den Schaden möglichst gering zu halten und nachzuweisen. Sichern Sie deshalb in jedem Fall geeignete Nachweise zum Schadeneintritt (z. B. Schadenbestätigung, Attest) und zum Umfang des Schadens (z. B. Rechnungen, Belege).

Wie verhalten Sie sich bei Krankheit, Verletzung oder anderen Notfällen während des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich? (Krankenversicherung, Notruf-Versicherung)

Wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten, insbesondere vor Klinikaufenthalten, bitte unverzüglich an die Assistance, damit adäquate Behandlung sichergestellt und notfalls der Rücktransport veranlasst werden kann.

Für die Erstattung Ihrer vor Ort verauslagten Kosten reichen Sie bitte Originalrechnungen und/oder -rezepte ein.

Wichtig: Aus den Rechnungen müssen der Name der behandelten Person, die Bezeichnung der Erkrankung, die Behandlungsdaten und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit den entsprechenden Kosten hervorgehen. Rezepte müssen Angaben über die verordneten Medikamente, die Preise und den Stempel der Apotheke enthalten.

Woran sollten Sie bei Ansprüchen aus der Unfallversicherung oder Haftpflichtversicherung denken?

Notieren Sie sich bitte Namen und Anschriften von Zeugen, die das Schadenereignis beobachtet haben. Lassen Sie sich eine Kopie des Polizeiprotokolls aushändigen, falls die Polizei zu Ermittlungen eingeschaltet wurde. Informieren Sie Allianz Global Assistance und reichen Sie diese Unterlagen und Informationen mit Ihrer Schadenmeldung ein.

Woran müssen Sie denken, wenn Ihr Gepäck beschädigt oder gestohlen wird? (Gepäckversicherung, Gepäckzusatzversicherung)

Wenn Ihr Gepäck beim Transport beschädigt wird oder abhanden kommt, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Beförderungsunternehmen. Stellen Sie den Schaden erst später (etwa beim Auspacken) fest, müssen Sie dies dem Beförderungsunternehmen innerhalb von sieben Tagen nach der Annahme schriftlich nachmelden.

Wichtig: Die Fluggesellschaften und die Bahn stellen Schadenbestätigungen aus, die Sie bei Allianz Global Assistance einreichen müssen.

Bei Diebstahl und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine **Anzeige** bei der nächsten erreichbaren **Polizeidienststelle**. Lassen Sie sich eine **Durchschrift des Polizeiprotokolls** oder zumindest eine **Bestätigung über die Anzeigenerstattung** geben.



Produkt- und Verbraucherinformationen

Diese Informationen sollen Ihnen in knapper Form einen Überblick über unsere Versicherungsprodukte verschaffen. Beschrieben sind nur die wesentlichen Inhalte. Die für Sie abgeschlossenen Versicherungsprodukte entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein, den Sie von Ihrem Vermittler erhalten. Der Versicherungsschutz einschließlich Versicherungssummen und Selbstbehalt-Regelungen ist abschließend dargestellt in den Versicherungsbedingungen.

Krankenversicherung:

Erstattet die Kosten für notwendige ärztliche Hilfe bei Krankheiten und Unfallverletzungen, die im vereinbarten Geltungsbereich während des versicherten Zeitraumes akut eintreten:

- Medikamente, Arzt- und Krankenhauskosten;
- Krankenrücktransport, notfalls auch Rettungsflug, sofern medizinisch sinnvoll oder die voraussichtliche Dauer der Krankenhausbehandlung 14 Tage übersteigt.
- Schwangerschaft, wenn die Schwangerschaft (Empfängnis) nach Versicherungsbeginn eingetreten ist und nach Ablauf einer Wartezeit von acht Monaten.
- Überführungskosten bei Tod, wahlweise die unmittelbaren Kosten der Bestattung vor Ort bis maximal zur Höhe der Überführungskosten.

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für

- Leistungen im Heimatland der versicherten Person.
- Ausnahme im Tarif Comfort: Aufenthalte in Deutschland sind für versicherte Personen mit Heimatland Deutschland bis zu einer Dauer von 6 Wochen pro Versicherungsjahr bei einer Unterbrechung des versicherten Auslandsaufenthalts mitversichert.
- Heilbehandlungen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor dem Versicherungsbeginn im vereinbarten Geltungsbereich bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste.
- für Honorare und Gebühren, die den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang übersteigen sowie Wahlleistungen wie z.B. Einbettzimmer oder Chefarztbehandlung. Die Erstattung kann ggf. auf die landesüblichen Sätze gekürzt werden.
- Weitere Ausschlüsse in §§ 4 V B K 11 MS, 5 V B AB 11 MS.

Bitte wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten, insbesondere vor Klinikaufenthalten unverzüglich an die Assistance, damit die adäquate Behandlung sichergestellt und notfalls der Rücktransport veranlasst werden kann.

Notruf-Versicherung:

Bietet weltweite Soforthilfe bei Notfällen im vereinbarten Geltungsbereich: Bei Krankheit oder Unfall steht unter einer zentralen Rufnummer die Assistance 24 Stunden täglich zur Seite.

Notfall-Nummer:

Telefon +49 (0) 89 6 24 24 – 4 96

Telefax +49 (0) 89 6 24 24 – 2 46

Unfallversicherung:

(nur Tarif Comfort und Classic plus):

Führt ein Unfall im vereinbarten Geltungsbereich zu dauernder Invalidität oder zum Tod der versicherten Person, zahlt AGA eine Entschädigung, bei Tod von € 10.000,-, bei Invalidität bis € 40.000,-, bei Vollinvalidität bis € 140.000,-.

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen oder Unfälle der versicherten Person als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräte); zu weiteren Ausschlüssen vgl. §§ 2 V B U 11 MS, 5 V B AB 11 MS.

An der Gesundheitsschädigung mitwirkende Vorerkrankungen führen ggf. zu Einschränkungen in der Versicherungsleistung, § 5 Nr. 1 V B U 11 MS.

Im Rahmen der Zahlung der Versicherungsleistungen wegen dauernder Invalidität sind die besonderen Fristen für die Geltendmachung zu berücksichtigen, § 7 V B U 11 MS.

Haftpflichtversicherung:

(nur Tarif Comfort und Classic plus):

AGA bietet im vereinbarten Geltungsbereich Versicherungsschutz gegen gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Personen- und Sachschäden bis zu € 1 Mio..

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Schäden, die aus der Benutzung motorgetriebener Fahrzeuge oder aus der Ausübung der Jagd entstehen, sowie grundsätzlich an Gegenständen, die in Obhut genommen wurden (Ausnahme: gemietete Räume). Kein Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtschäden aus beruflicher Tätigkeit, § 3 V B H 11 MS.

Bitte melden Sie den Versicherungsfall unverzüglich schriftlich bei AGA und beachten Sie alle Obliegenheiten in § 4 V B H 11 MS. Werden die Obliegenheiten nicht beachtet, kommt eine Kürzung der Leistung/Verlust der Leistung in Betracht, vgl. hierzu § 9 V B AB 11 MS.

Gepäckversicherung:

(nur Tarif Gepäck):

Die Gepäckversicherung ersetzt im vereinbarten Geltungsbereich

- den Zeitwert des mitgeführten Gepäcks bei Beschädigung oder Abhandenkommen durch Diebstahl oder Raub, durch ein Elementarereignis sowie durch Unfälle, bei denen die versicherte Person eine schwere Verletzung erleidet oder das Transportmittel zu Schaden kommt;
 - den Zeitwert des aufgegebenen Gepäcks bei Beschädigung oder Abhandenkommen;
- je bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme in Höhe von € 2.000,-;
- die nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks;
 - oder für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich mit max. € 150,- pro Person, wenn aufgegebenes Gepäck nicht am selben Tag eintrifft.

Eingeschränkter Versicherungsschutz besteht u. a. für Video- und Fotoapparate (Ausnahme: Gepäckzusatzversicherung) sowie Schmuck und Kostbarkeiten, Brillen, Mobiltelefone u. ä., § 3 V B G 11 MS.

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für EDV-Geräte (Ausnahme: Gepäckzusatzversicherung), Geld, Fahrkarten u. ä., sowie Schmuck und Kostbarkeiten im aufgegebenen Gepäck oder für das vorsätzliche Herbeiführen des Versicherungsfalles; bei grob fahrlässigem Herbeiführen des Versicherungsfalles ist AGA berechtigt, die Leistungen entsprechend der Schwere des Verschuldens zu kürzen, vgl. § 3 V B G 11 MS.

Wenn Ihr Gepäck beim Transport beschädigt wird oder abhanden kommt, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Beförderungsunternehmen und lassen Sie sich eine schriftliche Schadenbestätigung geben. Bei Diebstahl und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle und lassen sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben.

Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten kommt eine Kürzung der Leistung/Verlust der Leistung in Betracht, vgl. hierzu § 9 V B AB 11 MS.

Verlust des Versicherungsschutzes bei arglistigen unwahren Angaben aus Anlass des Schadenfalles, § 5 Nr. 3, 2 V B G 11 MS, § 9 V B AB 11 MS.

Selbstbehalt: € 25,- je Schadenfall

Gepäckzusatzversicherung:

(nur Tarif Gepäck)

Ersetzt im vereinbarten Geltungsbereich den Zeitwert von Laptops bis zur Höhe von € 1.000,- und ergänzt die Versicherungssumme der Gepäckversicherung für Video-, Film- und Fotoapparate jeweils mit Zubehör mit einem Betrag von € 1.000,-.

Selbstbehalt: € 50,- je Schadenfall

Allgemein gültig für alle mawista Student - Versicherungsprodukte:

Kein Versicherungsschutz besteht gegebenenfalls u. a. für:

- Schäden in Gebieten, für welche das Auswärtige Amt eine Reise-warnung ausgesprochen hat.
- Schäden durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse.
- Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt;
- Expeditionen.

Näheres hierzu sowie weitere Ausschlüsse entnehmen Sie bitte § 5 V B AB MS in den Versicherungsbedingungen.

Versicherungsfähigkeit (§ 1 V B AB 11 MS):

Versicherungsfähig sind Sprachschüler, Studenten, Stipendiaten, Doktoranden, Gastwissenschaftler oder Praktikanten oder deren Familienangehörige, Teilnehmer an „Work- & Holiday-Programmen“ sowie unter besonderen Voraussetzungen Arbeitssuchende im Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Studium für maximal 12 Monate bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres bei Versicherungsbeginn. (Für Personen über dem 40. und bis zum 55. Lebensjahr gelten besondere Prämien.)

Vereinbarter Geltungsbereich (§ 2 V B AB 11 MS):

Der Versicherungsschutz gilt für versicherte Personen

- mit Heimatland Deutschland für den vorübergehenden Aufenthalt außerhalb Deutschlands. Für den Aufenthalt in Deutschland besteht kein Versicherungsschutz. Im Rahmen des Tarifs Comfort besteht Versicherungsschutz bei einer Unterbrechung des versicherten Auslandsaufenthalts auch in Deutschland bis zu einer Dauer von 6 Wochen pro Versicherungsjahr;
- mit befristetem Aufenthaltstitel für Deutschland oder mit Heimatland außerhalb Deutschlands für den vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland, der EU sowie der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island. Im Heimatland der versicherten Person besteht kein Versicherungsschutz.

Heimatland ist das Land, in welchem die versicherte Person in den letzten 5 Jahren vor Beantragung des Versicherungsschutzes für mindestens drei Jahre ihren ständigen Hauptwohnsitz hat. Bestand kein solcher Wohnsitz, so ist Heimatland jenes Land, in welchem die versicherte Person insgesamt, d. h. auch vor der 5-Jahres-Frist, über den längsten Zeitraum ihren ständigen Hauptwohnsitz hatte.

Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

(§ 9 Nr. 1 u. 2 V B AB 11 MS):

1. Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist AGA von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist AGA berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist AGA zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von AGA ursächlich ist.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine natürliche Person, so können Klagen auch vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Prämienzahlung:

Bitte beachten Sie: Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Zahlung der Prämie erfolgt ist. Im Rahmen des Lastschriftverfahrens hat der Versicherungsnehmer das seinerseits Erforderliche getan, wenn auf seinem Konto Deckung besteht, die Einziehung ist Sache des Versicherers. Die Zahlung ist bereits erfolgt, wenn der Versicherer die Prämie bei Fälligkeit von seinem Konto abbuchen kann.

Beschwerden:

Für alle Versicherungssparten ist bei Beschwerden die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheinendorfer Straße 108, 53117 Bonn, zuständig.

Datenschutz:

Entsprechend den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informieren wir Sie darüber, dass im Schadenfall Daten zu Ihrer Person gespeichert werden, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Zur Prüfung des Antrages oder des Schadens werden ggf. Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet. Außerdem werden Daten an den Rückversicherer übermittelt.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Einwilligung dazu über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinausgeht. Mit Ablehnung eines Antrages zum Vertragsabschluss endet die Einwilligung.

Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

Widerrufsrecht für Verträge mit einer Laufzeit von einem Monat oder mehr:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung – und diese Belehrung jeweils in Textform – erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

AGA International S.A., Ludmillastraße 26, 81543 München, Telefax + 49.89.6 24 24-244, E-Mail: service@allianz-assistance.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um den anteilig nach Tagen berechneten Betrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Versicherungsbedingungen der AGA International S.A., Niederlassung für Deutschland

Im Folgenden kurz AGA genannt

Allgemeine Bestimmungen

zum Versicherungsschutz mawista Student
(kurz: VB AB 11 MS)

Die nachstehenden Regelungen unter §§ 1 bis 11 gelten für alle mawista Student Versicherungsprodukte.

Die nachfolgend abgedruckten Versicherungsbedingungen gelten für die jeweilige Versicherung. Versicherungsschutz besteht, wenn Sie die betreffende Versicherung vertraglich vereinbart haben.

§ 1 Wer ist versichert?

1. Versicherte Person ist die namentlich genannte Person
 - a) als Sprachschüler, Student, Stipendiat, Doktorand, Gastwissenschaftler oder Praktikant oder als deren Familienangehörige, sowie als Teilnehmer an „Work- & Holiday-Programmen“.
 - b) als Arbeitssuchender gemäß § 2 Nr. 1b) im Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Sinne des § 16 Abs. 4 Aufenthaltsg, für die Dauer von maximal 12 Monaten. Der Versicherungsschutz gilt nur in Deutschland.
2. Versicherungsfähig sind Personen bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres bei Versicherungsbeginn.

§ 2 Welchen Geltungsbereich hat die Versicherung?

1. Der Versicherungsschutz gilt für versicherte Personen
 - a) mit Heimatland Deutschland für den vorübergehenden Aufenthalt außerhalb Deutschlands. Für den Aufenthalt in Deutschland besteht kein Versicherungsschutz. Im Rahmen des Tarifs Comfort besteht Versicherungsschutz bei einer Unterbrechung des versicherten Auslandsaufenthalts auch in Deutschland bis zu einer Dauer von 6 Wochen pro Versicherungsjahr;
 - b) mit befristetem Aufenthaltstitel für Deutschland oder mit Heimatland außerhalb Deutschlands für den vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland, der EU sowie der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island. Im Heimatland der versicherten Person besteht kein Versicherungsschutz.
2. Heimatland ist das Land, in welchem die versicherte Person in den letzten 5 Jahren vor Beantragung des Versicherungsschutzes für mindestens drei Jahre ihren ständigen Hauptwohnsitz hat. Bestand kein solcher Wohnsitz, so ist Heimatland jenes Land, in welchem die versicherte Person insgesamt, d. h. auch vor der 5-Jahres-Frist, über den längsten Zeitraum ihren ständigen Hauptwohnsitz hatte.

§ 3 Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz

1. beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Antragsstellung, nicht vor Grenzübertritt und nicht vor Ablauf evtl. Wartezeiten. Wartezeiten rechnen ab Versicherungsbeginn;
2. endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit der Beendigung des versicherten Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich oder dem vereinbarten Zeitpunkt.
3. kann auf Antrag vor Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit bis zu insgesamt max. 48 Monaten verlängert werden. Für Personen mit befristetem Aufenthaltstitel in Deutschland darf unter Berücksichtigung von gleichartigen Versicherungsverträgen mit anderen Versicherern eine maximale Laufzeit von 60 Monaten nicht überschritten werden. Im Falle einer Verlängerung gelten jedoch die zum Zeitpunkt des Verlängerungsantrags gültigen Prämien und Versicherungsbedingungen.

§ 4 Welche Laufzeit hat der Vertrag und wann ist die Prämie zu zahlen?

1. Der Versicherungsvertrag kann für jeweils volle Monate vereinbart werden, maximal für 48 Monate.
2. Der Versicherungsvertrag kann vom Versicherungsnehmer täglich zum Monatsende gekündigt werden.
3. Die Prämie ist monatlich im Voraus, erstmals gegen Aushändigung des Versicherungsscheins zu zahlen. Der Versicherungsschutz tritt nur dann in Kraft, wenn die Prämie gezahlt wurde. Bei Zahlung im Lastschriftverfahren ist die Zahlung erfolgt, wenn zum Zeitpunkt des Prämieinzugs Deckung auf dem vom Versicherungsnehmer genannten Konto besteht.
4. Bei Vertragslaufzeiten von mehr als einem Monat sind die Folgeprämien jeweils zum 1. des neuen Monats fällig. Ist eine Lastschrift-einzugsermächtigung erteilt, wird die Prämie vom Konto des Versicherungsnehmers abgebucht, sonst ist die Prämie zu überweisen. Kann die Folgeprämie zu diesem Termin nicht abgebucht werden oder wird diese nicht bezahlt, kann AGA schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Tritt nach Ablauf der Frist ein Schadenfall ein und ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Folgeprämie noch in Verzug, ist AGA von der Verpflichtung zur Leistung frei. AGA kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Frist noch mit der Zahlung in Verzug ist. Wird die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder dem Ablauf der Zahlungsfrist nachgeholt, entfällt die Wirkung der Kündigung und der Vertrag tritt wieder in Kraft. Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der Zahlungsfrist eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§ 5 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht versichert sind

1. Schäden durch Streik, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Schäden in Gebieten, für welche das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat. Befindet sich eine versicherte Person zum Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Reisewarnung vor Ort, endet der Versicherungsschutz sieben Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung.

2. Schäden durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Schaden sich in den ersten sieben Tagen nach Beginn der Ereignisse ereignet. Dies gilt nicht bei Aufenthalt in Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder der Ausbruch vorhersehbar war.

3. Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt;
4. Expeditionen.

§ 6 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
2. den Schaden unverzüglich bei AGA anzuzeigen;
3. das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und AGA jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und -Belege einzureichen, gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der Assistance – von der Schweigepflicht zu entbinden und es AGA zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen.

§ 7 Wann zahlt AGA die Entschädigung?

Hat AGA die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt.

§ 8 Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf AGA über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen Ersatzansprüche an AGA abzutreten.
3. Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht von AGA vor. Die Eintrittspflicht besteht auch dann nicht, wenn für das Risiko aus einem anderen Vertrag nachrangige Eintrittspflicht vereinbart ist. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Leistungen der Berufsgenossenschaft und anderer Sozialversicherungsträger. Nimmt die versicherte Person unter Vorlage von Original-Belegen zunächst AGA in Anspruch, tritt diese in Vorleistung.

§ 9 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?

1. Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist AGA von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist AGA berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist AGA zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von AGA ursächlich ist.
3. Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

§ 10 Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen?

1. Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).
2. Versicherungsvermittler sind mit der Entgegennahme und Weiterleitung von Erklärungen an AGA beauftragt.

§ 11 Welches Gericht in Deutschland ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig, welches Recht findet Anwendung?

1. Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person München oder der Ort in Deutschland, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat.
2. Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

Versicherungsbedingungen zur Krankenversicherung

– Tarif Comfort, Classic plus & Classic –
mawista Student
(kurz: VB K 11 MS)

§ 1 Was ist versichert?

1. Versichert sind die Kosten
 - a) der Heilbehandlung
 - b) des Krankentransports
 - c) der Überführung bei Todbei im vereinbarten Geltungsbereich und versichertem Zeitraum akut eintretenden Krankheiten und Unfällen.
2. Für die Kosten der ärztlichen Behandlung der Schwangerschaft und Entbindung besteht nur dann im vereinbarten Geltungsbereich Versicherungsschutz, wenn die Schwangerschaft (Empfängnis) nach Versicherungsbeginn eingetreten ist sowie nach Ablauf einer Wartezeit von acht Monaten. Ungeachtet des Zeitpunktes des Eintrittes der Schwangerschaft und der Wartezeit erstattet AGA die Kosten der ärztlichen Heilbehandlung bei akut auftretenden Schwangerschaftskomplikationen einschließlich Fehlgeburt.
3. Pauschaler Spesensatz bei stationärer Unterbringung
Werden die Kosten bei medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im vereinbarten Geltungsbereich von einer dritten

Stelle getragen, so zahlt AGA einen pauschalen Spesensatz (Telefon, TV, zusätzliche Verpflegung auch der Besucher etc.) maximal € 30,- je Tag, höchstens bis zu 45 Tagen ab Beginn der stationären Behandlung.

§ 2 Welche Kosten werden bei Heilbehandlung erstattet?

1. AGA ersetzt die Aufwendungen für im vereinbarten Geltungsbereich notwendige ärztliche Hilfe. Dazu gehören die Kosten für
 - a) ambulante Behandlung durch einen Arzt;
 - b) Heilbehandlungen und Arzneimittel, die der versicherten Person ärztlich verordnet wurden;
 - c) stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen. Bei einer Frühgeburt werden (in Abweichung von § 1 VB AB 11 MS) auch die Kosten der im vereinbarten Geltungsbereich notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes bis zu einem Betrag von € 100.000,- übernommen.
 - d) den medizinisch notwendigen Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächst erreichbare Krankenhaus im vereinbarten Geltungsbereich und zurück in die Unterkunft;
 - e) schmerzstillende Zahnbehandlung und Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien bis € 500,- pro Versicherungsjahr (Tarif Classic) und € 1.000,- pro Versicherungsjahr (Tarif Comfort);
 - f) Zahnersatz (nach acht Monaten Wartezeit ab Versicherungsbeginn) bis zu 60 % der angefallenen Gesamtkosten, max. jedoch € 1.000,- pro Versicherungsjahr (nur Tarif Comfort);
 - g) die ärztliche Betreuung und Behandlung von Schwangerschaften, die nach Versicherungsbeginn eingetreten sind nach Ablauf einer Wartezeit von acht Monaten;
 - h) Unfallbedingte Hilfsmittel bis € 250,- pro Versicherungsjahr (Tarif Classic) und € 1.000,- pro Versicherungsjahr (Tarif Comfort);
 - i) Unfallbedingte Sehhilfen (nach drei Monaten Wartezeit ab Versicherungsbeginn) bis € 100,- pro Versicherungsjahr (nur Tarif Comfort);
 - j) ärztlich verordnete Heilmittel, (z. B. Massagen- und Fango-Behandlungen oder Lymphdrainagen) bis zu acht Anwendungen insgesamt je Versicherungsjahr; dies gilt auch dann, wenn mehrere Anwendungen innerhalb eines Behandlungszyklus durchgeführt werden.
 - k) medizinisch notwendige, ärztlich verordnete Rehabilitationsmaßnahmen als Anschlussheilbehandlung.
2. AGA erstattet im bedingungsgemäßen Rahmen die Kosten über die vereinbarte Laufzeit des Versicherungsvertrages hinaus (Tarif Comfort 8 Wochen, Tarif Classic 6 Wochen), maximal bis zum Tag der Transportfähigkeit, sofern ein Rücktransport während der Vertragslaufzeit medizinisch nicht vertretbar war.

§ 3 Welche Kosten erstattet AGA bei Krankenrücktransport und Überführung?

AGA erstattet

1. die Kosten für den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport der versicherten Person in das dem Wohnort der versicherten Person im Heimatland nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Darüber hinaus werden auf Wunsch der versicherten Person die Kosten des medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransports erstattet, wenn nach der Prognose des behandelnden Arztes die weitere Krankenhausbehandlung voraussichtlich 14 Tage übersteigt. Unabhängig hiervon werden die Kosten des Rücktransportes ins Heimatland übernommen, wenn diese im Rahmen der voraussichtlichen Kosten der weiteren Heilbehandlung bleiben.
2. die unmittelbaren Kosten für die Überführung des verstorbenen Versicherten zur Bestattung im Heimatland, wahlweise die unmittelbaren Kosten der Bestattung vor Ort bis maximal zur Höhe der Kosten der Überführung (Tarif Comfort bis zu € 15.000,-, Tarif Classic bis zu € 10.000,-).

§ 4 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht für

1. Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, die ein Anlass für den Aufenthalt im vereinbarten Geltungsbereich sind;
2. Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor dem Aufenthalt im vereinbarten Geltungsbereich oder zur Zeit des Versicherungsabschlusses bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste;
3. Nähr- und Stärkungsmittel;
4. Kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnbehandlungen, die über schmerzstillende Behandlungen, Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien hinausgehen; im Tarif Comfort besteht in Abweichung hierzu für Zahnersatz nach acht Monaten Wartezeit ab Versicherungsbeginn Versicherungsschutz in Höhe von bis zu 60 % der angefallenen Gesamtkosten, max. jedoch € 1.000,- pro Versicherungsjahr;
5. Heilmittel (z. B. Massagen- und Fango-Behandlungen sowie Lymphdrainagen), die acht Behandlungen im Versicherungsjahr übersteigen;
6. die Anschaffung von Prothesen und Hilfsmitteln; für unfallbedingte Hilfsmittel besteht in Abweichung hierzu im Tarif Classic Versicherungsschutz bis € 250,- pro Versicherungsjahr, im Tarif Comfort bis € 1.000,- pro Versicherungsjahr; für unfallbedingte Sehhilfen besteht in Abweichung hierzu im Tarif Comfort nach drei Monaten Wartezeit ab Versicherungsbeginn Versicherungsschutz bis € 100,- pro Versicherungsjahr;
7. Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten sowie deren Folgen;
8. Behandlungen von Schwangerschaften, die bereits vor Versicherungsbeginn eingetreten sind sowie für die Behandlung von

- Schwangerschaften innerhalb der ersten acht Monate nach Versicherungsbeginn (Wartezeit);
- durch Stichtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
 - psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose;
 - für Honorare und Gebühren, die den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang übersteigen sowie für Wahlleistungen wie z.B. Einbettzimmer oder Chefarztbehandlung. Die Erstattung kann ggf. auf die landesüblichen Sätze gekürzt werden;
 - Krankenrücktransport aus einem der unter Nr. 1, 2, 7 und 9 genannten Gründe.
 - Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, Kinder- und Jugenduntersuchungen, Zahnvorsorgeuntersuchungen und -prophylaxe, Schutzimpfungen sowie für Honorare und Gebühren für Atteste, Befundberichte und (Arbeitsunfähigkeits-)Bescheinigungen, die nicht von AGA angefordert wurden.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

- Die versicherte Person ist verpflichtet,
- im Falle stationärer Behandlung im Krankenhaus, vor Beginn umfangreicher ambulanter oder stationärer diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen sowie vor Abgabe von Zahlungsanerkennnissen unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen – die nachgewiesenen Kosten zur Kontaktaufnahme erstattet AGA bis zu € 25,-;
 - ihrem Rücktransport oder der Rückführung in ihr Heimatland bei Bestehen der Transportfähigkeit und Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 1 VB K MS zuzustimmen, wenn die Assistance den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigt.
 - AGA die Rechnungsoriginale oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum von AGA.

§ 6 Welche Leistungen bietet AGA versicherten Personen bei stationärer Heilbehandlung innerhalb Deutschlands?

In Deutschland werden für stationäre Heilbehandlung und Entbindung allgemeine Krankenhausleistungen (Mehrbettzimmer) gemäß der Bundespflegesatzverordnung bzw. dem Krankenhausentgeltgesetz erstattet; Aufwendungen für Wahlleistungen (privatärztliche Behandlung) sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

§ 7 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Der Selbstbehalt entfällt.

Versicherungsbedingungen zur Notruf-Versicherung

– Tarif Comfort, Classic plus & Classic –
mawista Student
(kurz: VB N 11 MS)

Hinweis:

Die Assistance ist mit der Durchführung der Leistungen aus der Notruf-Versicherung beauftragt.

§ 1 Welche Dienste bietet AGA?

- AGA bietet der versicherten Person während des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich in nachstehend genannten Nörfällen Hilfe und Beistand und trägt die entstehenden Kosten im jeweils bezeichneten Rahmen. Die Deckungsprüfung bleibt AGA vorbehalten; Dienstleistungen und Kostenübernahme-Erklärungen der Assistance sowie die Beauftragung von Leistungsträgern beinhalten grundsätzlich keine Anerkennung der Eintrittspflicht von AGA aus dem Versicherungsvertrag gegenüber der versicherten Person.
- AGA hat die Assistance damit beauftragt, für die versicherte Person die nachstehend genannten Dienstleistungen im 24-Stunden-Service zu erbringen.
- Die versicherte Person hat zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen in Nörfällen unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen.
- Soweit die versicherte Person weder von AGA noch von einem anderen Kostenträger die Erstattung veranschlagter Beträge beanspruchen kann, hat die versicherte Person die Beträge innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an AGA zurückzuzahlen.

§ 2 Welche Hilfeleistung bietet die Assistance bei Krankheit und Unfall?

- Ambulante Behandlung**
Die Assistance informiert auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und benennt, soweit möglich, einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt. Die Assistance stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt her.
- Stationäre Behandlung**
Bei stationärer Behandlung der versicherten Person in einem Krankenhaus erbringt die Assistance folgende Leistungen:
 - Betreuung**
Die Assistance stellt bei Bedarf über ihren Vertragsarzt Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und zu den behandelnden Krankenhausärzten her; sie sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die Assistance Angehörige der versicherten Person.
 - Krankenbesuche**
Bei stationärer Behandlung der versicherten Person organisiert die Assistance auf Wunsch die Reise für eine der versicherten Person nahestehende Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück zum Wohnort im Heimatland. AGA übernimmt die Kosten der Beförderung bei lebensbedrohender Krankheit der versicherten Person oder bei stationärer Behandlungsdauer von mehr als 14 Tagen.

- Kostenübernahme-Erklärung**
Bei stationärer Krankenhausbehandlung gibt AGA der versicherten Person eine Kostenübernahme-Erklärung bis zu € 15.000,-. Diese Erklärung beinhaltet keine Anerkennung der Leistungspflicht. AGA übernimmt im Namen der versicherten Person die Abrechnung mit dem zuständigen Kostenträger.
- Krankenrücktransport**
Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist bzw. wenn nach der Prognose des behandelnden Arztes die voraussichtliche Dauer des Krankenaufenthalts 14 Tage übersteigt, organisiert die Assistance nach vorheriger Abstimmung des Vertragsarztes mit den behandelnden Ärzten vor Ort den Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanz-Flugzeugen) in das dem Wohnort der versicherten Person im Heimatland nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

§ 3 Beschafft die Assistance für die versicherte Person notwendige Arzneimittel?

Die Assistance übernimmt in Abstimmung mit dem Hausarzt der versicherten Person die Beschaffung ärztlich verordneter Arzneimittel und den Versand an die versicherte Person, soweit dies möglich ist. Die Kosten der Präparate hat die versicherte Person innerhalb eines Monats nach Reiseende an die Assistance zu erstatten.

§ 4 Welche Dienste leistet die Assistance bei Tod der versicherten Person?

Stirbt die versicherte Person während des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich, organisiert die Assistance nach dem Wunsch der Angehörigen die Bestattung im vereinbarten Geltungsbereich oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort im Heimatland.

Versicherungsbedingungen zur Unfallversicherung

– Tarif Comfort & Classic plus –
mawista Student
(kurz: VB U 11 MS)

§ 1 Was ist versichert? Was ist ein Unfall?

- AGA erbringt Versicherungsleistungen aus der vereinbarten Versicherungssumme, wenn ein Unfall während des versicherten Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich zum Tod oder zu dauernder Invalidität der versicherten Person führt.
- Ein Unfall liegt vor,
 - wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet;
 - wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk verrenkt oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle, Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen, sowie durch krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen; dies gilt auch, soweit der Zustand auf Alkohol- oder Drogeneinfluss zurückzuführen ist;
- Unfälle, die der versicherten Person bei vorsätzlicher Ausführung einer Straftat zustoßen;
- Unfälle der versicherten Person als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräte) sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs;
- Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen und andere im Einverständnis mit der versicherten Person vorgenommene Eingriffe in ihren Körper, Strahlen, Infektionen und Vergiftungen, es sei denn, diese sind durch den Unfall bedingt;
- Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen, es sei denn, dass der Unfall während des versicherten Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich die überwiegende Ursache ist;
- Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.

§ 3 Welche Leistung erbringt AGA bei Tod der versicherten Person?

Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tod der versicherten Person, zahlt AGA € 10.000,- an die Erben.

§ 4 Welche Leistung erbringt AGA bei dauernder Invalidität der versicherten Person?

Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) der versicherten Person, so entsteht ein Anspruch aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe (unter Berücksichtigung der Progression gemäß Nr. 2. e)) in Höhe von bis zu maximal € 140.000,-.

- Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.
- Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität. Als feste Invaliditätsgrade gelten – unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität –
 - bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit eines Arms 70 %
 - einer Hand 55 %
 - eines Daumens 20 %
 - eines Fingers 10 %
 - eines Beins 70 %
 - eines Fußes 40 %
 - einer Zehe 5 %
 - eines Auges 50 %
 - des Gehörs auf einem Ohr 30 %
 - des Geruchs- oder des Geschmackssinnes 10 %

- Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach a) bestimmt.
- Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht nach a) oder b) geregelt sind, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.
- Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach Nr. 2 a) bis c) ergeben, zusammengerechnet, höchstens bis zu einer Gesamtleistung von 100 %.
- Die Invaliditätsleistung nach Nr. 2. a) wird wie folgt erweitert: Bei einem Invaliditätsgrad von mehr als 25 % erhöht sich die Entschädigungszahlung gemäß nachfolgender Tabelle:

| von % | auf % | von % | auf % | von % | auf % | von % | auf % | von % | auf % |
|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| 26 | 28 | 41 | 73 | 56 | 130 | 71 | 205 | 86 | 280 |
| 27 | 31 | 42 | 76 | 57 | 135 | 72 | 210 | 87 | 285 |
| 28 | 34 | 43 | 79 | 58 | 140 | 73 | 215 | 88 | 290 |
| 29 | 37 | 44 | 82 | 59 | 145 | 74 | 220 | 89 | 295 |
| 30 | 40 | 45 | 85 | 60 | 150 | 75 | 225 | 90 | 300 |
| 31 | 43 | 46 | 88 | 61 | 155 | 76 | 230 | 91 | 305 |
| 32 | 46 | 47 | 91 | 62 | 160 | 77 | 235 | 92 | 310 |
| 33 | 49 | 48 | 94 | 63 | 165 | 78 | 240 | 93 | 315 |
| 34 | 52 | 49 | 97 | 64 | 170 | 79 | 245 | 94 | 320 |
| 35 | 55 | 50 | 100 | 65 | 175 | 80 | 250 | 95 | 325 |
| 36 | 58 | 51 | 105 | 66 | 180 | 81 | 255 | 96 | 330 |
| 37 | 61 | 52 | 110 | 67 | 185 | 82 | 260 | 97 | 335 |
| 38 | 64 | 53 | 115 | 68 | 190 | 83 | 265 | 98 | 340 |
| 39 | 67 | 54 | 120 | 69 | 195 | 84 | 270 | 99 | 345 |
| 40 | 70 | 55 | 125 | 70 | 200 | 85 | 275 | 100 | 350 |

- Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Dies ist nach Nr. 2 zu bemessen.
- Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
- Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder später als ein Jahr nach dem Unfall und war der Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

§ 5 Welche Einschränkungen gibt es bei der Leistung?

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch den Unfall hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt.

§ 6 Welche weiteren Leistungen erbringt AGA nach einem Unfall?

- Bergungskosten**
AGA leistet Ersatz bis zur vereinbarten Höhe von € 5.000,- für Such-, Rettungs- und Bergungskosten, wenn die versicherte Person nach einem Unfall gerettet oder geborgen werden muss, oder wenn die versicherte Person vermisst wird und zu befürchten ist, dass ihr etwas zugestoßen ist.
- Kurbehilfe**
AGA leistet nach einem unfallbedingtem Krankenhausaufenthalt von mindestens 21 Tagen eine medizinische notwendige Kur- oder Rehabilitationsmaßnahme, die im Zusammenhang mit dem Unfallereignis steht und durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen ist. Die Kur- oder Rehabilitationsmaßnahme muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Krankenbehandlung angetreten sein und eine Mindestdauer von 21 Tagen, maximal eine Dauer von 28 Tagen haben.
Versichert sind dabei die Kosten für ärztliche Behandlung, Arznei- und Heilmittel (z. B. Bäder, Massagen und Krankengymnastik) sowie die Aufwendungen für Kurtaxe, Unterkunft und Verpflegung bis zu einem Höchstbetrag von € 1.500,-.
AGA erstattet die ggf. nach Vorleistung eines gesetzlichen oder privaten Kosten- oder Leistungsträgers verbleibende Kosten in Höhe von € 1.500,- maximal je versicherte Person. Die Kosten werden für jeden Unfall nur einmal erstattet.

§ 7 Was ist nach Eintritt eines Unfalls zu unternehmen (Obliegenheiten)?

- Die versicherte Person ist verpflichtet,
- sich von den durch AGA beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen; die für die Untersuchung notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalls trägt AGA;
 - die behandelnden oder begutachtenden Ärzte, andere Versicherer und Behörden von der Schweigepflicht zu entbinden.

§ 8 Wann zahlt AGA die Versicherungsleistung wegen dauernder Invalidität?

- Sobald AGA die Unterlagen zugegangen sind, die zum Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen sind, ist sie verpflichtet, innerhalb von drei Monaten zu erklären, ob und in welcher Höhe sie einen Anspruch anerkennt.

- Erkennt AGA den Anspruch an, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung innerhalb von zwei Wochen.
- Innerhalb eines Jahres nach dem Unfall kann Invaliditätsleistung vor Abschluss des Heilverfahrens nur bis zur Höhe der Todesfallsumme beansprucht werden.
- Die versicherte Person und AGA sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalls, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss von AGA mit Abgabe der Erklärung entsprechend Nr. 1, von der versicherten Person innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie AGA bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung

– Tarif Comfort & Classic plus –
mawista Student
(kurz: VB H 11 MS)

§ 1 Welches Risiko übernimmt AGA?

AGA bietet Versicherungsschutz gegen Haftpflichtrisiken des täglichen Lebens, wenn die versicherte Person während des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich wegen eines Schadenersatzes, das während des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich eingetreten ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Schadenersätze sind Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden).

Versicherungssummen: € 1 Mio. für Personen- und Sachschäden.

§ 2 In welcher Weise schützt AGA die versicherte Person vor Haftpflichtansprüchen, und in welchem Umfang leistet sie Entschädigung?

- AGA prüft die Haftung, wehrt unberechtigte Ansprüche ab und ersetzt die Entschädigung, welche von der versicherten Person geschuldet ist.
AGA ersetzt die Entschädigung insoweit, als sie die Entschädigungspflicht anerkennt oder das Anerkenntnis der versicherten Person genehmigt. AGA zahlt ebenfalls die Entschädigung, wenn sie einen Vergleich schließt oder genehmigt oder wenn eine gerichtliche Entscheidung vorliegt.
- Macht der Geschädigte oder dessen Rechtsnachfolger den Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend, führt AGA den Rechtsstreit auf ihre Kosten im Namen der versicherten Person.
- Wünscht oder genehmigt AGA die Bestellung eines Verteidigers in einem Strafverfahren gegen die versicherte Person, das aus Anlass eines versicherten Schadenersatzes geführt wird, trägt AGA die Kosten des Verteidigers.
- Falls die von AGA verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand der versicherten Person scheitert, hat AGA für den daraus entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- Falls die in § 1 genannten Versicherungssummen bilden die Höchstgrenze für den Umfang der Leistungen von AGA pro Versicherungsfall; sie stellen gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

§ 3 Welche Risiken sind nicht versichert?

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf

- Haftpflichtansprüche
 - soweit sie aufgrund vertraglicher oder sonstiger Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen;
 - der versicherten Personen untereinander und der ihrer Angehörigen (einschließlich Lebenspartner);
 - wegen der Übertragung einer Krankheit durch die versicherte Person;
 - wegen Schäden aus beruflicher Tätigkeit.
- Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person
 - aus der Ausübung der Jagd;
 - wegen Schäden an fremden Sachen, die die versicherte Person gemietet oder geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt oder welche sie in Obhut genommen hat. Versichert ist jedoch die Haftpflicht aus der Beschädigung von Räumen in Gebäuden während der Reise, insbesondere von gemieteten Ferienwohnungen und Hotelzimmern oder der Unterkunft, nicht jedoch des Mobiliars; kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Verschleißes, Abnutzung oder übermäßiger Beanspruchung;
 - als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder motorgetriebenen Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

§ 4 Was muss die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles unbedingt beachten? (Obliegenheiten)

Versicherungsfall ist das Schadenersatzereignis, das Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person zur Folge haben könnte.

- Jeder Versicherungsfall ist AGA unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder der Erlass eines Strafbefehls oder eines Mahnbefehls ist AGA von der versicherten Person auch dann unverzüglich anzuzeigen, wenn der Versicherungsfall AGA bereits bekannt ist.
- Wird der Anspruch auf Entschädigung gegen die versicherte Person geltend gemacht, hat sie dies AGA innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.
- Die versicherte Person hat außerdem AGA anzuzeigen, wenn ein Anspruch unter Einschaltung gerichtlicher oder staatlicher Hilfe geltend gemacht wird.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisung von AGA nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenfalls dient. Sie hat ausführlichen und wahrheitsgemäßen Schadenbericht zu erstatten und alle Umstände, die mit dem Schadenersatzereignis in Zusammenhang stehen, mitzuteilen sowie die entsprechenden Schriftstücke einzureichen.
- Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, hat die versicherte Person die Prozessführung AGA zu überlassen, dem von AGA bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder von AGA für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen gerichtliche oder staatliche Verfügungen auf Schadenersatz hat die versicherte Person, ohne die Weisung von AGA abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
- Wenn die versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder die Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, ist die versicherte Person verpflichtet, dieses Recht in ihrem Namen von AGA ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Nr. 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.
- AGA gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.

§ 5 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Der Selbstbehalt entfällt.

Versicherungsbedingungen zur Gepäckversicherung

– Tarif Gepäck –
mawista Student
(kurz: VB G 11 MS)

§ 1 Was ist versichert?

Zum versicherten Gepäck zählen alle Sachen des persönlichen Bedarfs der versicherten Person im vereinbarten Geltungsbereich, einschließlich Geschenke.

§ 2 Wann besteht Versicherungsschutz?

- Mitgeführtes Gepäck
Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Gepäck während des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich abhanden kommt oder beschädigt wird durch
 - Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung durch Dritte;
 - Unfälle, bei denen die versicherte Person eine schwere Verletzung erleidet oder das Transportmittel zu Schaden kommt;
 - Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Schneeeindruck, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben und Erdtrütsch.
- Aufgegebenes Gepäck
AGA leistet Entschädigung,
 - wenn aufgegebenes Gepäck abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.
 - wenn aufgegebenes Gepäck den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht.
 Ersetzt werden nachgewiesene Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks oder für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich mit höchstens € 150,- je versicherter Person und Versicherungsfall.

§ 3 Für welche Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz, und welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

- Nicht versichert sind
 - EDV-Geräte und Software einschließlich des jeweiligen Zubehörs;
 - Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
 - motorgetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge samt Zubehör, Jagd- und Sportwaffen samt Zubehör;
 - Video-, Film- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten als aufgegebenes Gepäck;
 - Sportgeräte, soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden;
 - Vermögensfolgeschäden.
- Kein Versicherungsschutz besteht
 - für Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren;

- wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
- Einschränkungen des Versicherungsschutzes
 - Als mitgeführtes Gepäck sind Video-, Film und Fotoapparate einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert.
 - Schmucksachen und Kostbarkeiten sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden;
 - Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Zahnsprossen und Prothesen sowie Mobiltelefone jeweils samt Zubehör sind bis zu € 250,- versichert;
 - Geschenke sind insgesamt bis zu 10 % der Versicherungssumme versichert, höchstens bis zu € 300,-;
 - Versicherungsschutz für Schäden am Gepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen;
 - Führt die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist AGA berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen.
 - Gepäck im abgestellten Kraftfahrzeug
Versicherungsschutz bei Diebstahl von Gepäck während des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen oder Dach- oder Heckträgern besteht nur, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse oder die Dach- oder Heckträger durch Verschluss gesichert sind und der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt. Bei Fahrunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht auch nachts Versicherungsschutz.

§ 4 In welcher Höhe leistet AGA Entschädigung?

- Im Versicherungsfall erstattet AGA bis zur Höhe der Versicherungssumme von € 2.000,- pro Versicherungsjahr für
 - abhanden gekommene oder zerstörte Sachen den Zeitwert.
Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages;
 - beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
 - Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
 - amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.
- Die Unterversicherung wird nicht in Anrechnung gebracht.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

- Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächst zuständigen oder nächst erreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
- Schäden an aufgegebenem Gepäck sind dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Außerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Gepäcks, schriftlich anzuzeigen. Dem Versicherer sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
- Die versicherte Person verliert den Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn sie aus Anlass des Schadenfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn AGA dadurch kein Nachteil entsteht.

§ 6 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Die versicherte Person trägt bei Schäden am Gepäck, außer bei Schäden an aufgegebenem Gepäck, einen Selbstbehalt in Höhe von € 25,- je Schadenfall.

Versicherungsbedingungen zur Gepäckzusatzversicherung

– Tarif Gepäck –
mawista Student
(kurz: VB GZ 11 MS)

Abweichend von § 3 Nr. 1 a), 4 VB G 11 MS besteht Versicherungsschutz für Laptops bis zur Höhe von € 1.000,- pro Versicherungsjahr.

In Ergänzung zu § 3, Nr. 3 a) VB G 11 MS wird die Versicherungssumme für Video-, Film- und Fotoapparate jeweils mit Zubehör um € 1.000,- aufgestockt.

§ 6 VB G 11 MS gilt mit der Maßgabe, dass die versicherte Person einen Selbstbehalt von € 50,- je Schadenfall trägt.

mawista Student - Versicherungsleistungen auf einen Blick

| | Student Comfort® | Student Classic® plus | Student Classic® | | | |
|---|---|--|--|------------------------|-----------------------|------------------------|
| Allgemeine Bestimmungen | | | | | | |
| § 2, Nr. 1a) Versicherungsschutz für Deutsche in Deutschland bei einer Unterbrechung des Auslandsaufenthalts | bis zu 6 Wochen je Versicherungsjahr | nicht versichert | nicht versichert | | | |
| Krankenversicherung | | | | | | |
| § 2, Nr. 1 Höhe der Kostenerstattung für ... | | | | | | |
| a) ambulante Behandlung | unbegrenzt | unbegrenzt | unbegrenzt | | | |
| b) Heilbehandlungen und Arzneimittel | unbegrenzt | unbegrenzt | unbegrenzt | | | |
| c) Stationäre Behandlung | unbegrenzt | unbegrenzt | unbegrenzt | | | |
| c) Heilbehandlung eines Neugeborenen bei Frühgeburt | max. € 100.000,- | max. € 100.000,- | max. € 100.000,- | | | |
| d) Medizinisch notwendigen Krankentransport ins Krankenhaus | unbegrenzt | unbegrenzt | unbegrenzt | | | |
| e) Schmerzstillende Zahnbehandlung je Versicherungsjahr | max. € 1.000,- | max. € 500,- | max. € 500,- | | | |
| f) Zahnersatz je Versicherungsjahr | 60 % der Gesamtkosten, max. € 1.000,- | nicht versichert | nicht versichert | | | |
| g) Behandlung wegen Schwangerschaft nach Ablauf einer Wartezeit von 8 Monaten | unbegrenzt | unbegrenzt | unbegrenzt | | | |
| h) Unfallbedingte Hilfsmittel je Versicherungsjahr | max. € 1.000,- | max. € 250,- | max. € 250,- | | | |
| i) Unfallbedingte Sehhilfen je Versicherungsjahr | max. € 100,- | nicht versichert | nicht versichert | | | |
| j) Heilmittel (z. B. Massagen-, Fango-Behandlungen, Lymphdrainagen) je Versicherungsjahr | max. 8 Behandlungen | max. 8 Behandlungen | max. 8 Behandlungen | | | |
| k) Rehabilitationsmaßnahmen | unbegrenzt | unbegrenzt | unbegrenzt | | | |
| § 2, Nr. 2 Nachleistung nach Ablauf des Versicherungsvertrages bei Transportunfähigkeit | max. 8 Wochen | max. 6 Wochen | max. 6 Wochen | | | |
| § 3, Nr. 1 Krankenrücktransport ins Heimatland | Kostenerstattung für den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport in das nächstgelegene Krankenhaus im Heimatland in unbegrenzter Höhe, außerdem auf Wunsch der versicherten Person bei Krankenhausbehandlungen länger 14 Tage. | | | | | |
| § 3, Nr. 2 Kostenerstattung für Überführung ins Heimatland | max. € 15.000,- | max. € 10.000,- | max. € 10.000,- | | | |
| § 3, Nr. 2 Kostenerstattung für Bestattung vor Ort | max. bis zur Höhe der Überführungskosten | max. bis zur Höhe der Überführungskosten | max. bis zur Höhe der Überführungskosten | | | |
| § 7 Selbstbehalt | ohne Selbstbehalt | ohne Selbstbehalt | ohne Selbstbehalt | | | |
| Notrufversicherung | | | | | | |
| § 1 - § 4 | Bietet weltweite Soforthilfe bei Notfällen im vereinbarten Geltungsbereich | | | | | |
| § 2, Nr. 2 c) Höhe der Kostenübernahmeerklärung bei stationärer Behandlung | max. € 15.000,- | max. € 15.000,- | max. € 15.000,- | | | |
| Unfallversicherung | | | | | | |
| § 3 Versicherungssumme für den Todesfall | € 10.000,- | € 10.000,- | nicht versichert | | | |
| § 4 Versicherungssumme für den Invaliditätsfall | max. € 140.000,- | max. € 140.000,- | nicht versichert | | | |
| § 6, Nr. 1 Bergungskosten | max. € 5.000,- | max. € 5.000,- | nicht versichert | | | |
| § 6, Nr. 2 Kurbeihilfe | max. € 1.500,- | max. € 1.500,- | nicht versichert | | | |
| Haftpflichtversicherung | | | | | | |
| § 1 Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden | max. € 1.000.000,- | max. € 1.000.000,- | nicht versichert | | | |
| Monatsprämien | | | | | | |
| bis 40 Jahre Versicherungsdauer in Monaten | € 58,90 1. bis 12. | € 63,70 13. bis 48. | € 37,20 1. bis 12. | € 60,80 13. bis 48. | € 33,10 1. bis 12. | € 56,70 13. bis 48. |
| 41 bis 55 Jahre Versicherungsdauer in Monaten | € 119,90 1. bis 12. | € 124,- 13. bis 48. | € 74,90 1. bis 12. | € 119,- 13. bis 48. | € 69,90 1. bis 12. | € 114,- 13. bis 48. |

Student Gepäck

| Gepäckversicherung | | |
|---|---|------------------------|
| § 4 Versicherungssumme und max. Kostenerstattung je Versicherungsjahr | max. € 2.000,- | |
| § 6 Selbstbehalt | € 25,- je Schadenfall außer bei Schäden am angegebenen Gepäck | |
| Gepäckzusatzversicherung | | |
| Versicherungssumme und max. Kostenerstattung je Versicherungsjahr | Zusätzlich - für Laptops max. € 1.000,- - für Video-, Film- und Fotoapparate max. € 1.000,- | |
| Selbstbehalt | € 50,- je Schadenfall außer bei Schäden am angegebenen Gepäck | |
| Monatsprämien | | |
| (altersunabhängig) Versicherungsdauer in Monaten | € 16,90 1. bis 12. | € 18,90 13. bis 48. |